

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel
Studiengang: Engineering Physics, B.Eng.
Hochschule: Carl von Ossietzky Universität Oldenburg
Standort: Oldenburg
Datum: 06.12.2023
Akkreditierungsfrist: 01.10.2022 - 30.09.2030

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird ohne Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

2. Auflagen

[Keine Auflagen]

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist im Wesentlichen nachvollziehbar, vollständig und begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind jedoch nicht durchweg plausibel, weswegen der Akkreditierungsrat in seiner ersten Befassung mit dem Antrag nach intensiver Beratung zu einer abweichenden Entscheidung gelangt war.

Erste Beschlussfassung des Akkreditierungsrates

Auflage 1 bezogen auf das Kriterium Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

Der Akkreditierungsrat hatte zunächst folgende Auflage auf der Grundlage von § 6 Abs. 4 StudAkkVO avisiert:

"Die Hochschule stellt sicher, dass die Learning Outcomes unter 4.2 im Diploma Supplement programmspezifisch und outcomeorientiert formuliert sind. (§ 6 Nds. StudAkkVO)"

Die Auflage war wie folgt begründet:

Im Akkreditierungsbericht wird auf Seite 11 ausgeführt: "Mit erfolgreichem Abschluss des Studiengangs werden in beiden Fällen Zeugnis, Urkunde sowie Diploma Supplement anforderungsgerecht erstellt."

Die Hochschule hat mit dem Selbstevaluationsbericht auch ein Diploma Supplement eingereicht. Der Akkreditierungsrat stellt in eigener Prüfung fest, dass unter Ziffer 4.2 Programme learning outcomes keine programmspezifischen und outcomeorientierte Angaben enthalten sind. Gem. § 6 Abs. 4 Nds. StudakkVO und der zugehörigen Begründung, ist das Diploma Supplement obligatorischer Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses und ist in der zwischen KMK und HRK abgestimmten Fassung zu verwenden. In dieser Fassung sind unter der Ziffer 4.2 die Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen aufzuführen, die die Studierenden in dem Studiengang erworben haben. Weil diese Angaben im Belegexemplar fehlen, spricht der Akkreditierungsrat die Auflage aus, das Diploma Supplement um entsprechende Angaben zu ergänzen. Die Umsetzung ist durch Einreichung einer neuen Fassung nachzuweisen.

Auflage 2 bezogen auf das Kriterium Studienerfolg

Der Akkreditierungsrat hatte zunächst folgende Auflage auf der Grundlage von § 14 StudAkkVO avisiert:

"Die Hochschule muss gewährleisten, dass der Studiengang einem kontinuierlichen qualitativen und/oder quantitativen Monitoring unterliegt, aus dem bei Bedarf Maßnahmen zur Verbesserung des Studienerfolgs abgeleitet werden. Die Beteiligten sind über die Ergebnisse und die eingeleiteten Maßnahmen unter Wahrung datenschutzrechtlicher Belange zeitnah zu informieren. (§ 14 Nds. StudakkVO)"

Die Auflage war wie folgt begründet:

Im Akkreditierungsbericht wird auf Seite 38 ausgeführt: "Die hochschulweite Evaluation erfährt laut Aussage der Studierenden und der Programmverantwortlichen keine große Popularität bei Studierenden, die Rücklaufquote ist niedrig, da die Fragen größtenteils als zu allgemein eingeschätzt werden und nicht auf die spezifischen Anforderungen der Studiengänge Engineering Physics fokussieren." Als Reaktion hierauf hat die Fachschaft laut Angaben im Akkreditierungsbericht ein eigenes Evaluationsverfahren aufgesetzt und die Studiengangsverantwortlichen erfragen "im Rahmen von Gesprächen" (Akkreditierungsbericht, S. 38) die "mögliche[n] Kritikpunkte von Studierenden" (ebd.).

Das Gutachtergremium spricht folgende Empfehlung aus: "Es wird dringend empfohlen, dass die Hochschulen ein adäquates Lehrveranstaltungsevaluationsverfahren entwickeln und dieses selbst verantworten." (Akkreditierungsbericht, S. 39)

Im Rahmen der Stellungnahme hat die Hochschule eine "studiengangspezifische Anpassung der zentralen Evaluationsbögen auf Basis einer Empfehlung des Studiendekans" (Akkreditierungsbericht, S. 38) vorgenommen, was vom Gutachtergremium positiv aufgenommen wurde. Zudem wird im Akkreditierungsbericht vermerkt: "Sie [die Gutachterinnen und Gutachter] empfehlen, den bereits

begonnenen Weg zügig fortzusetzen." (Akkreditierungsbericht, S. 39)

Der Akkreditierungsrat sieht ebenfalls das Erfordernis, dass die Hochschulen für den Studiengang ein kontinuierliches Monitoring etablieren muss und spricht eine entsprechende Auflage aus. Die Hochschule muss sicherstellen, dass Sie gem. § 14 Nds. StudakkVO einen geschlossenen Regelkreis mit regelmäßiger Überprüfung (Satz 1), Einleitung von Maßnahmen aus den Ergebnissen der Überprüfung (Satz 2) und kontinuierlicher Überprüfung des Erfolgs sowie Nutzung der Ergebnisse für eine Fortentwicklung (Satz 3) etabliert. Ein entsprechendes Konzept ist vorzulegen. Die Verantwortung für das Studiengangs-Monitoring darf die Hochschule nicht an die Fachschaft delegieren.

Zweite Beschlussfassung des Akkreditierungsrates

Die Hochschule hat fristgerecht eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht. Deshalb war eine erneute Beschlussfassung des Akkreditierungsrates erforderlich.

Die Hochschule hat mit der Stellungnahme durch Vorlage des überarbeiteten Diploma Supplements die vorzeitige Erfüllung der Auflage 1 nachgewiesen. Die Auflage wird daher nicht erteilt.

Des Weiteren hat die Hochschule mit der Stellungnahme auch ihr Konzept für die Interne Evaluation sowie ihre Ordnung für Lehrveranstaltungsevaluationen eingereicht. Diese auf zentraler Ebene verorteten Konzepte bedürfen auch der Umsetzung auf Fachbereichs- und Studiengangsebene. Der Akkreditierungsrat geht bei seiner Entscheidung davon aus, dass die Hochschule eine entsprechende Umsetzung sicherstellen wird. Die Auflage wird daher nicht erteilt.

Hinweis

Der Akkreditierungsrat stellt fest, dass zusammen mit dem Selbstevaluationsbericht ein programmatisches Belegexemplar des Diploma Supplements nach der jüngsten Neufassung von 2018 in englischer Sprache dokumentiert ist, ein entsprechendes Belegexemplar in deutscher Sprache findet sich in den Anlagen jedoch nicht. Die Hochschule könnte in Erwägung ziehen, dass den Studierenden auch ein der jüngsten Neufassung von 2018 entsprechendes Diploma Supplement in deutscher Sprache ausgehändigt wird.

